

Verwaltungskostensatzung der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025, Nr. 24) in Verbindung mit §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025, Nr. 24), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I 2004, 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. 2018 S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 11.09.2025 diese Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

Die Stadt Mühlheim am Main erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vor-nimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Mühlheim am Main.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
	A Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1	Schriftliche Auskünfte	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
	mindestens jedoch	14,50
	höchstens	900,00
	Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens bzw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind.	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
	mindestens jedoch	14,50
	höchstens	900,00
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Verfahrensbeteiligte bei Versendung der Unterlagen. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.	
4	Beglaubigung von Unterschriften, je Unterschrift	10,00

5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw. in anderen Fällen	
6a	Bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	10,00
6b	für jede weitere zusätzliche Seite	1,00
	Gebührenfrei sind Beglaubigungen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: Zahlung von Ruhegehältern und Renten (auch Lebensbescheinigungen), Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Sozialhilfeangelegenheiten	
7	Anfertigung von Fotokopien sowie Ausdrucken aus Datenbeständen (Mails, u.a.)	
7a	je Seite DIN A4 und kleiner	1,00
7b	je Seite DIN A3	1,50
7c	DIN A2 bis DIN A1	10,00
7d	über DIN A0	15,00
8	Zweitexemplare von Urkunden oder Genehmigungen als Kopien (Duplikate)	s. Nr. 7
	B Besondere Verwaltungsgebühren	
9	Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
9a	zzgl. der Kosten für externe Prüfungen	in voller Höhe
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage und der Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war/wird.	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
11	Genehmigung oder Überwachung der Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage.	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
	mindestens jedoch	60,00
11a	zzgl. der Kosten für die externe Untersuchungsstelle	in voller Höhe

18.00

12	Bescheinigung über Anliegerleistungen	25,00
13	Ersatz von Hundemarken Für die Ausfertigung der Marke und die damit verbundene zusätzliche Verwaltungsarbeit.	5,00
14	Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz	
14a	je lfd. Meter zu verlegendem Kabel oder Kabelschutzrohr Innen-/Außenbereich	1,20/0,60
14b	Anträge zu punktuellen Bauwerken	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) höchstens 3.000,00
14c	mindestens pro Antrag	100,00
14d	Änderungsantrag (zusätzlich auch bei Höchstbetrag)	100,00
14e	Ablehnung/Zurückweisung des Antrages	50,00
15	Grundstücksangelegenheiten	
15a	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaugrundstücken mit einer Grundschuld	35,00
15b	Zustimmungs- und Belassungserklärung zur Belastung von Erbbaugrundstücken mit einer Grundschuld	70,00
15c	Zustimmungserklärung zur Übertragung eines Erbbaurechts	35,00
15d	Rangrücktrittsbewilligung für im Grundbuch eingetragene Rechte	35,00
15e	Eintragungsbewilligung für Rechte verschiedener Art im Grundbuch	35,00
15f	Löschungsbewilligung für im Grundbuch eingetragene Rechte (falls dies nicht aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung festgelegt und somit gebührenfrei ist)	35,00
15g	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	35,00
16	Durchführung von Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten, welche die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben.	
16a	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2) 30,00 2.500,00

16b	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
		mindestens 15,00 höchstens 1.500,00
16c	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
		mindestens 30,00 höchstens 2.500,00

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrzeugführende, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 22,15 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 18,35 EUR

für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde 14,50 EUR bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 29,00 EUR erhoben.

18.00

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Mühlheim am Main vom 01.01.2002 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 25.09.2025

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main

Dr. Alexander Krey
Bürgermeister

(Veröffentlicht in der Offenbach-Post am 27. September 2025)